

schullehrer des Landes eingehend zu beschäftigen. Hierbei hat sich dieselbe überzeugen müssen, daß die im Jahre 1892 erfolgten Gehaltsaufbesserungen, von denen sie für eine längere Zeit befriedigende Zustände erhoffte, zur Erreichung dieses Zweckes aus verschiedenen Gründen nicht genügt haben. Die Regierung glaubt es schon jetzt aussprechen zu müssen, daß auch für die Gymnasial- und Realgymnasiallehrer in nächster Zeit weitere Mittel zur Aufbesserung ihrer finanziellen Lage erforderlich sein werden. Wenn sie sich in dem gegenwärtigen Staatshaushalts-Etat auf die Aufbesserung der Gehalte der Realschullehrer beschränkt hat, so ist dies nur mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage und deshalb geschehen, weil bei letzteren eine Abhülfe am dringendsten nöthig erschien.

Was nun die Petition der Realschullehrer anlangt, so haben sich die darin enthaltenen thatsächlichen Angaben in der Hauptsache als zutreffend ergeben. Zunächst ist zu bestätigen, daß in Preußen die Realschullehrer erheblich günstiger gestellt sind. Durch den Normaletat vom 4. Mai 1892 bezüglich der staatlichen, und durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 bezüglich der nichtstaatlichen Anstalten ist für Preußen festgestellt, daß die ständigen Lehrer an nicht vollständigen Schulen (Halbanstalten), das Wohnungsgeld mit durchschnittlich 480 *M* eingerechnet, als Anfangsgehalt 2580 *M* erhalten und in regelmäßigen 3 jährigen Intervallen bis zum 27. Dienstjahre auf 4980 *M* steigen müssen. Dazu wird noch einem Viertel der Oberlehrer eine Funktionszulage von je 900 *M* gewährt, so daß ein vollgebildeter Realschuloberlehrer bis zu 5880 *M* (ebenso wie der Gymnasiallehrer) aufsteigen kann. In Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Anhalt sind die Realschullehrer ebenso günstig, beziehentlich noch besser gestellt als in Preußen.

Nun ist zwar nicht auf diesen Umstand, sondern darauf das entscheidende Gewicht zu legen, ob die sächsischen Realschullehrer an sich in einer ansehnlichen Lage sind, beziehentlich anderen ähnlichen Kategorien sächsischer Lehrer oder Beamten bezüglich der Gehalte wenigstens in der Hauptsache gleich stehen. Allein auch dies ist nicht der Fall. Die Petenten selbst ziehen nicht die Lehrer an Gymnasien und Realgymnasien zum Vergleiche heran, wohl aber die Lehrer an Seminaren, indem sie um Gleichstellung mit diesen bitten. Die Berechtigung dieses Vergleichs läßt sich nicht von der Hand weisen, da bei Seminaren und Realschulen tüchtige Volksschullehrer Verwendung finden können und ein vor der pädagogischen Prüfungskommission zu Leipzig erworbenes Zeugniß zur Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer mit akademischer Bildung hier wie dort genügt; es ist aber nicht unbeachtet zu lassen, daß zwar zur Zeit der Neuerrichtung einer größeren Anzahl von Realschulen in den Jahren 1870 bis 1880 zahlreiche Volksschullehrer an Realschulen Anstellung gefunden haben, seit 1881 aber mit einer einzigen Ausnahme lediglich Lehrer mit 3 jähriger akademischer Bildung an Realschulen angestellt worden sind.

Das Nähere über die gegenwärtigen durchschnittlichen Gehalte der Seminarlehrer einerseits und der Lehrer an den 17 staatlich unterstützten Realschulen andererseits ergibt sich aus nachstehender Tabelle: